CHE

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.795/1/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 28. Juni 2006 von dem Minister für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf "zur Zustimmung zum Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, geschehen zu Paris am 20. Oktober 2005" abzugeben, hat am 18. Juli 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN [1]

1. Mit diesem Dekretvorentwurf beabsichtigt die Deutschsprachige Gemeinschaft dem "UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen" zuzustimmen.

Dieses Übereinkommen ist als ein gemischtes Übereinkommen im Sinne von Artikel 167, § 4, der Verfassung und Artikel 92*bis*, § 4*ter*, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu betrachten.

Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand dieses Übereinkommens sich hauptsächlich auf die in den Artikeln 127, § 1, Absatz 1, Nr. 1, und 130, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der Verfassung erwähnten kulturellen Angelegenheiten bezieht : das Übereinkommen gehört also deutlich zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften.

Diese Kompetenz ist jedoch keine ausschließliche Kompetenz.

Aufgrund von Artikel 127, § 2, der Verfassung haben die Dekrete der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft nämlich jeweils Gesetzeskraft im französischen bzw. im niederländischen Sprachgebiet, sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Daraus ergibt sich, dass der Föderalstaat im Bereich kultureller Angelegenheiten als einziger zuständig ist, die Schutz- und Beförderungsmaßnahmen zu treffen, die für die Ausführung des Übereinkommens erforderlich sind, das Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, wenn diese Maßnahmen vorschreiben, dass die Behörde sich unmittelbar an Personen wendet, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ansässig sind, oder an in diesem Sprachgebiet errichtete Einrichtungen, die aufgrund ihrer

---

[1] Diese Bemerkungen wurden aus dem Gutachten 39.973/4 übernommen, das der Staatsrat am 20. März 2006 über den Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft zur Zustimmung zu dem Übereinkommen, auf das sich auch der vorliegende Entwurf bezieht, gegeben hat.

Tätigkeiten nicht als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend betrachtet werden können [(2)].

Darüber hinaus erhalten Angelegenheiten, die als kulturelle Angelegenheiten in dem sehr weiten Sinne des Übereinkommens betrachtet werden, nicht notwendigerweise diese Qualifikation im Sinne der Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 1, und 130, Absatz 1, Nr. 1, der Verfassung, da nach Absatz 2 der o.a. Bestimmungen, nach Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und nach Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Angelegenheiten, die ihrer Art nach kulturell sind, aber nicht als solche in Artikel 4 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezeichnet werden, der Zuständigkeit der Gemeinschaften entgehen.

So zum Beispiel werden die Angelegenheiten bezüglich des kulturellen Erbes, die zu dem gehören, was in Belgien als "Denkmäler und Landschaften" bezeichnet wird, aufgrund von Artikel 6, § 1, I, Nr. 7, desselben Sondergesetzes den Regionen zugewiesen [(3)]. Es ist nicht auszuschließen, dass andere kulturelle Angelegenheiten im Sinne des Übereinkommens die Eigenschaft als "kulturelle Angelegenheiten" im Sinne der o.a. Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze zur Reform der Institutionen nicht

---

(2) Siehe auch die Gutachten 39.360/4 und 39.760/4, die am 30. November 2005 bzw. am 13. Februar 2006 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft und einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung zur Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes, verabschiedet in Paris am 17. Oktober 2003, gegeben wurden.

(3) Siehe auch Artikel 4, Nr. 4, in fine, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980.

erhalten, und deshalb nicht zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehören [(4)], während sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

Deshalb sind nicht nur die Gemeinschaften sondern auch die föderale Behörde und die Regionen zuständig, dem Übereinkommen zuzustimmen.

Daraus ist deshalb zu folgern, dass zusätzlich zu der Einhaltung der Verfahren bezüglich des Schließens solcher Übereinkommen, die aufgrund von Artikel 167, § 4, der Verfassung und Artikel 92*bis*, § 4*ter*, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüchlich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen festgelegt wurden, es auch erforderlich ist, dass die föderalen und regionalen Gesetzgeber gebeten werden, dem Übereinkommen zuzustimmen, um u.a. Probleme mit der späteren Ausführung des Übereinkommens zu vermeiden.

2. Da das vorliegende Übereinkommen ein gemischtes Übereinkommen ist, kann die Kontaktstelle, die für die Weitergabe der im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen relevanten Informationen zuständig ist (siehe die Artikel 9 und 28 des Übereinkommens), nur mit Zustimmung jeder der Behörden die im internen Recht dem Übereinkommen zustimmen müssen, bestimmt werden.

---

(4) Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Angelegenheiten, die die Artikel 128, § 1, 130, § 1, Absatz 1, Nr. 2, und Absatz 2, 135 und 138 der Verfassung, Artikel 5 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980, Artikel 4, § 2, des o. a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983, der gemeinsame Artikel 3, Nrn. 6 und 7, des Dekrets II der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993 "attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française" und des Dekrets II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 und des Dekrets III der Französischen Gemeinschaftskommission vom 22. Juli 1993, die beide denselben Titel haben, und die Artikel 60, Absatz 4, und 63, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 "met betrekking tot de Brusselse instellingen" den Gemeinschaften, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission zugewiesen haben.

3.1. Artikel 33 des Übereinkommens, auf das sich der Dekretvorentwurf bezieht, regelt die Bedingungen, unter denen die Änderungen dazu angenommen werden und in Kraft treten.

Im allgemeinen stellen sich in Bezug auf diese Bestimmung keine Verfassungsprobleme, da diese Änderungen nach Absatz 3 von Artikel 33 den Parteien zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung bzw. zum Beitritt vorgelegt werden und sie aufgrund von Absatz 4 erst nach der Hinterlegung der in Absatz 3 dieses Artikels erwähnten Urkunden für die Vertragsparteien, die die Änderungen zum Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, in Kraft treten : das heißt, dass die Änderungen nach ihrer Genehmigung den gemeinrechtlichen Verfassungsverfahren jedes der Mitgliedstaaten unterworfen werden, ehe sie hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten in Kraft treten.

Absatz 5 von Artikel 33 enthält jedoch eine abweichende Bestimmung, die wie folgt lautet:

> "Das in den Absätzen 3 und 4 beschriebene Verfahren findet keine Anwendung auf Änderungen hinsichtlich der in Artikel 23 festgelegten Anzahl der Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Diese Änderungen treten zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft."

3.2. Diese Bestimmung führt ein Verfahren zur Änderung des Übereinkommens ein, das dazu führen kann, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft durch diese Änderungen gebunden wird, ohne dass das Parlament diesen Änderungen zugestimmt hat.

Es kann akzeptiert werden, dass das Parlament unter gewissen Umständen seine vorherige Zustimmung zu einem Übereinkommen oder zu einer Änderung davon geben kann [(5)], vorausgesetzt jedoch, dass das Parlament weiß "in welchen Grenzen sie erteilt wird".

---

(5) Kass., 19. März 1981, Urteil Kass., 1980-81, 808, Pas., 1981, I, Nr. 417, J.T., 1982, 565, und Anm. J. Verhoeven; Kass., 2. Mai 2002, Nr. C.99.0518.N; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, u.a. Gutachten 37.900/VR vom 25. Januar 2005 über einen Vorentwurf eines Gesetzes "houdende instemming met de wijzigingen aan de Overeenkomst inzake de Internationale Organisatie voor Satellietcommunicatie "INTELSAT", aangenomen te Washington op 17 november 2000" (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-05, Nr. 3-1259/1, SS. 32-34) und die darin erwähnten Gutachten.

Dies ist hier der Fall, da die vereinfachte Änderung nur ein nebensächliches Element des betroffenen Übereinkommens betrifft, das sich auf ein nebensächliches Verfahrenselement bezieht, und keineswegs die allgemeine Systematik dieser Änderung beeinträchtigt.

Das Parlament könnte deshalb aufgefordert werden, den in Artikel 33, Absatz 5, des Übereinkommens erwähnten Änderungen im voraus zuzustimmen.

Um jede Unsicherheit bezüglich der vorherigen Zustimmung, die das Parlament somit zu diesen Änderungen geben würde, zu beheben, ist der Entwurf mit einem Artikel 2 in diesem Sinn zu ergänzen; der einzige Artikel wird also Artikel 1; Artikel 2 könnte wie folgt abgefasst werden:

> "Die Änderungen zu dem in Artikel 1 erwähnten Übereinkommen, die unter Anwendung von Artikel 33, Absatz 5, dieses Übereinkommens angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam."

Die oben stehende Bemerkung ändert nichts daran, dass es gemäß Artikel 33, Absatz 5, des Übereinkommens möglich ist, dass Änderungen darin vorgenommen werden, denen das Parlament gegebenenfalls nicht zustimmen kann.

Damit das Parlament imstande ist, der Regierung mitzuteilen, dass es einer bestimmten Änderung nicht zustimmt, muss der Entwurf durch eine Bestimmung ergänzt werden, die der Regierung die Verpflichtung auferlegt, innerhalb einer bestimmten Frist dem Parlament jeden Entwurf einer Änderung zu dem Übereinkommen mitzuteilen, den die Regierung unterstützen möchte, so dass das Parlament bezüglich der der entworfenen Änderung Stellung nehmen kann.

Die vorherige Zustimmung zu den aufgrund von Artikel 33, Absatz 5, des Übereinkommens angenommenen Änderungen, die sich aus dem entworfenen Entwurf ergeben würde, enthält keine Abweichung von der aus Artikel 22 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 (für die Deutschsprachige Gemeinschaft : Artikel 47 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983) hervorgehenden Verpflichtung, diese Änderungen im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, damit sie im internen Recht wirksam sein können. Das Fehlen einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt würde keine Bedenken hervorrufen, wenn das Übereinkommen, das im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden wird, selber die Form bestimmt hätte, in der diese Änderungen veröffentlicht werden. Demzufolge werden die Änderungen, die eventuell aufgrund von

Artikel 33, Absatz 5, des Übereinkommens angenommen werden, im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden müssen [6].

---

[6] Siehe, für eine ähnliche Bemerkung, insbesondere das o.a. Gutachten 37.900/VR von den vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung des Staatrats vom 25. Januar 2005, und die Gutachten, auf die darin hingewiesen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Vorsitzender des Staatsrats,
	P. LEMMENS,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsrat,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.